

Handreichung zur Akkreditierung von berufsbegleitenden und/oder weiterbildenden Studiengängen

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Berufsbegleitende Studiengänge“ im Auftrag der Akkreditierungskommission von ACQUIN.

Diese Handreichung soll bei der Bewertung und Akkreditierung von berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen sowie berufsbegleitenden und/oder weiterbildenden Masterstudiengängen als Hilfestellung dienen. Sie ist in erster Linie für die Gremien von ACQUIN (Akkreditierungskommission, Fachausschüsse und Gutachtergruppen) gedacht; sie kann aber auch den Hochschulen zur Vorbereitung der Akkreditierung ausgehändigt werden.

Die vorliegende Handreichung ist unter Berücksichtigung der geltenden Strukturvorgaben und Beschlüsse der KMK sowie der Kriterien und Handreichungen des Akkreditierungsrats (AR) ¹ für die Akkreditierung von Studiengängen erstellt worden.

¹ u.a.:

- Ländergemeinsame Strukturvorgaben gem. §9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (KMK-Beschluss vom 10.10.2003, i.d.F. vom 18.09.2008);
- Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I) (KMK-Beschluss vom 28.06.2002)
- Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II) (KMK-Beschluss vom 18.09.2008)
- ECTS-Fähigkeit von Praxisanteilen im Studium (AR-Beschluss vom 19.09.2005)
- Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen (AR-Beschluss vom 17.07.2006, geändert am 08.10.2007 und 29.02.2008)
- Handreichungen des AR: Empfehlungen der AG „Weiterbildende Studiengänge“ (08.10.2007)
- Abschlussbericht der AG Fernstudium und E-learning an den AR (18.06.2007)

Berufsbegleitende und/oder weiterbildende Studiengänge

Das können sein: **Bachelor- und Masterstudiengänge**

(1) als Vollzeitstudiengänge mit der Möglichkeit (sowohl im Hochschulbereich als auch außerhalb des Hochschulwesens erworbene) einschlägige berufliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen anzurechnen;

(2) als Teilzeitstudiengänge (berufsbegleitend, Regelstudienzeiten in Abhängigkeit der beruflichen Auslastung (0 – 20 h, 0 – 40h) mit der Möglichkeit (sowohl im Hochschulbereich als auch außerhalb des Hochschulwesens erworbene) einschlägige berufliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen anzurechnen.

1. Kriterium: Darstellung der Studienform „berufsbegleitend“

1.1. Klärung und Beschreibung

Bei der Akkreditierung ist darauf zu achten, dass in allen studienorganisatorisch relevanten Dokumenten und in den Werbemitteln für die betroffenen Studiengänge die Studienform „berufsbegleitend“ deutlich gegenüber der Studienform Vollzeit abgegrenzt wird.

In den Akkreditierungsunterlagen müssen die Spezifika eines berufsbegleitenden Studiums dargelegt werden.

1.2. Zeitliche Belastung

Um die Studierbarkeit des Studiengangs zu ermöglichen, ist der Ausweis einer realistischerweise - neben der Berufstätigkeit der Studierenden - leistbaren Arbeitsbelastung erforderlich. Der Ausweis der Workload sollte sich dabei auf Studienjahre beziehen. Die Regelstudienzeiten sind in Abhängigkeit von der beruflichen Auslastung der Studierenden zu sehen und darzustellen.

Die zeitliche Verteilung der Module des Teilzeitstudiums ist in Relation zur Workload eines Studiums in Vollzeit darzustellen. Erforderlich ist auch die Darstellung der Organisationsformen (insbesondere Präsenzzeiten, Fernstudium, an den Arbeitsplatz „ausgelagerte“ Workload, etc.), die ein berufsbegleitendes Studium ermöglichen. Den Akkreditierungsunterlagen sind beispielhafte Studienpläne beizulegen, die auf die berufliche Belastung der Studierenden abgestimmt sind. Dabei ist davon auszugehen, dass die studienbezogene und die berufliche Arbeitsbelastung zusammen nicht mehr als 2700 Stunden im Jahr ausmachen können.

Berufsbegleitende Studiengänge, die eine Regelstudienzeit ansetzen, die derjenigen eines Vollzeitstudiums entspricht, sind nicht akkreditierungsfähig.

Ausnahmen sind allenfalls denkbar bei berufsbegleitenden Masterstudiengängen mit einem Gesamtumfang von nicht mehr als 60 ECTS-Punkten; hier kann evtl. von einer Akkreditierungsfähigkeit auch dann ausgegangen werden, wenn eine dem Vollzeitstudium entsprechende jährliche Workload von 60 ECTS-Punkten angesetzt wird. Voraussetzung ist die schlüssige Darstellung der Organisationsformen, die dies ermöglichen sollen sowie eine substantielle Begründung.

2. Kriterium: Anwendung der 300 ECTS-Punkte-Regelung

2.1. Sicherstellung

Für einen Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt; dies gilt für konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Studiengänge, unabhängig davon, ob sie als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert werden.

In den Akkreditierungsverfahren ist zu prüfen, ob und wie die Hochschule sicherstellt, dass mit dem Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erzielt werden.

2.2. Anrechnungsverfahren

Sind seitens der Hochschule zur Sicherstellung der 300 ECTS-Punkte gesonderte Anrechnungsverfahren (individualisiert, pauschalisiert, Einstufungsprüfung oder Externenprüfung) z.B. auch über Zulassungsordnungen vorgesehen, so sind diese in den Akkreditierungsunterlagen explizit darzustellen².

Dabei ist zu beachten, dass auch einer pauschalisierten Anerkennung zuvor definierte Anrechnungskriterien zugrunde liegen müssen. Die Dokumentation dieser pauschalisierten Anrechnungsverfahren muss den Akkreditierungsunterlagen beigelegt werden. Zudem ist seitens der Hochschule sicherzustellen, dass eine Doppelanrechnung bzw. erneute Verwendung von Leistungsnachweisen aus dem vorangegangenen Studium ausgeschlossen ist.

Bei der 300-ECTS-Punkte-Regelung ist - nach Ansicht von ACQUIN³ - eine analoge Anwendung der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I) und (II) möglich. Durch Anrechnung von Leistungen (auch von außerhochschulisch erworbenen) ist es möglich zum einen (a) Teile eines Studiums zu **ersetzen**, zum anderen aber auch (b) ein (grundständiges) Studium so zu **ergänzen** (Stichwort: Brückenkurse, Berufspraxis), dass die Zulassungsvoraussetzungen für das weiterführende Studium bspw. auch von Studierenden aus unterschiedlichen Zielgruppen zu erfüllen sind.

² Hinweis für die Geschäftsstelle von ACQUIN: Bei künftigen Verfahren dieser Art, sollten den Gutachterberichten – sofern dies nicht bereits aus dem Gutachterbericht ersichtlich ist – seitens der Geschäftsstelle entsprechende Unterlagen beigelegt werden, aus denen das jeweilige Verfahren, das die Hochschule implementiert hat, hervorgeht.

³ ACQUIN setzt sich derzeit gegenüber dem Akkreditierungsrat dafür ein, dass eine fachlich einschlägige „Ergänzung“ eines Studienganges auch künftig möglich bleibt.

3. Kriterium: Zugang und Anrechnung von Vorqualifikationen

3.1. Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

Laut KMK-Strukturvorgaben setzen weiterbildende Masterstudiengänge einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. ACQUIN hält dieses Kriterium für unabdingbar, auch wenn die Landeshochschulgesetze von Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz mittlerweile die Möglichkeit eröffnet haben, in weiterbildende Masterstudiengänge auch Personen zu immatrikulieren, die durch ihre berufliche Praxis einem Bachelor-Abschluss als vergleichbar definierte Kompetenzen erworben haben.

3.2. Qualifizierte berufspraktische Erfahrung

Als weitere Zugangsvoraussetzung für weiterbildende Masterstudiengänge wird eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. R. nicht unter einem Jahr vorausgesetzt.

Bei der Akkreditierung ist darauf zu achten, dass es sich um **einschlägig qualifizierende** Berufserfahrungen bzw. Kompetenzen handelt, da die enge Verzahnung von Studieninhalten und berufspraktischer Erfahrung ein wichtiges curriculares Element in weiterbildenden Studiengängen darstellt.

Dies gilt auch für Bachelorstudiengänge, die auf eine berufliche Vorqualifikation aufbauen.

4. Kriterium: Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (im Sinne von „ersetzen“)

Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die es ermöglichen, bis zu 50% des Studiumumfangs durch außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu ersetzen bzw. anzurechnen, ist darauf zu achten, dass die Hochschule geeignete Verfahren implementiert, die sicherstellen, dass die angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten dem Teil des Studiums gleichwertig sind, **der ersetzt werden soll**; d.h. sie müssen ein angemessenes wissenschaftliches Niveau und einen entsprechenden inhaltlichen Bezug zum Studium aufweisen.

Bei Anrechnung **von 50%** außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Curriculum kann das verbleibende Curriculum keine weiteren Praxisanteile enthalten (Ausnahmen stellen betreute Studien- bzw. Projektarbeiten dar).

Die Möglichkeit, (im Einzelfall bis zu) 50% des Studiumumfangs durch außerhochschulisch erworbene Kenntnisse zu ersetzen, wird noch am ehesten im Bereich einiger Masterstudiengänge für akkreditierungsfähig erachtet.

Im Bereich der Bachelorstudiengänge dürfte tendenziell eher ein geringerer Umfang des Studienvolumens ersetzbar und dementsprechend für akkreditierungsfähig erachtet werden können (z.B. je nach Berufserfahrung bis zu ca. einem Drittel für Meister und Techniker/ Fachwirte und entsprechend weniger für Facharbeiter/Fachangestellte).